

Zu Zl.Ltg.-203-1971.

Betrifft: Antrag der Abgeordneten Reiter,
Laferl, Diettrich, Dipl.Ing.Robl,
Stangler, Dr.Bernau, Rabl, Ing.
Kellner und Genossen,
betreffend die Erlassung eines
Gesetzes über die Bildung von
Gemeindeverbänden (NÖ. Gemeinde-
verbandsgesetz).

B e r i c h t

des

GEMEINSAMEN KOMMUNAL- UND VERFASSUNGS AUSSCHUSSES.

Die im Gemeinsamen Kommunal- und Verfassungsausschuß vcr-
genommenen Änderungen des gegenständlichen Antrages grün-
den sich auf folgende Erwägungen:

1. Durch die Einfügung einer neuen Z.7. im § 5 soll die
Möglichkeit eröffnet werden, daß eine verbandsangehö-
rige Gemeinde aus dem Verband ausscheidet, weil ihr die
mit der Verbandszugehörigkeit verbundenen Verpflichtun-
gen wirtschaftlich nicht zugemutet werden können. Die
Gemeinden, die einen Verband zu bilden beabsichtigen,
müssen schon in der Satzung eine dezidierte Regelung
für den Fall des Ausscheidens einer Gemeinde aus diesem

Grund treffen. Dadurch wird jeder verbandsangehörigen Gemeinde durch Vereinbarung ein Anspruch auf Ausscheiden aus dem Verband, sofern der Tatbestand vorliegt, eingeräumt. Nach § 20 dagegen kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn zu einem diesbezüglichen Antrag die Verbandsversammlung ihr Einverständnis gibt.

2. Wegen der bedeutenden Stellung eines Verbandsobmannes und weil der Verband Angelegenheiten der verbandsangehörigen Gemeinden besorgt, war es notwendig, im § 9 Abs.2 zu normieren, daß der Verbandsobmann und sein Stellvertreter der Verbandsversammlung angehören müssen. Diese Änderung zwingt auch zu einer anderen Formulierung des § 10 Abs.3.
3. Die Regelung im § 9 Abs.4 dient der Verwaltungsökonomie. Sie beruht darauf, daß die Neuwahl eines aufgelösten Gemeinderates innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Auflösungsbescheides stattzufinden hat. Es wäre überflüssiger Verwaltungsaufwand, ein Mitglied, das dem aufgelösten Gemeinderat angehört hat, abzurufen und dann für den Fall, daß es wieder gewählt wird, neu zu bestellen. Es ist daher sinnvoll, die normierte Frist verstreichen zu lassen.

4. Ähnlich der Regelung in der NÖ. Gemeindeordnung wird hier im § 9 Abs.5 die Möglichkeit eröffnet, daß der Vorstand Verträge abschließt und dieses Recht unter gleichzeitiger Festsetzung einer Wertgrenze an den Verbandsobmann übertragen kann.

5. Die Änderung des 3. Abschnittes trägt nunmehr dem Gedanken der Gemeindeautonomie insofern mehr Rechnung, als die zwangsweise Bildung von Gemeindeverbänden nur zur Besorgung bestimmter, im § 23 Abs.1 aufgezählter Aufgaben erfolgen darf und auf einer Anregung von Gemeinden, die schon übereingekommen sind, einen Gemeindeverband zu bilden, beruhen **muß**. Es liegt somit nicht im Ermessen der Landesregierung, Gemeindeverbände dieser Art zu bilden, es muß vielmehr ein konkretes Bedürfnis hierfür bestimmter Gemeinden vorliegen.

Aus dieser Konstruktion sind auch die §§ 24 und 25 zu verstehen. Die Landesregierung hat die getroffenen Vereinbarungen dem Inhalte ihrer Verordnung, mit der sie den Gemeindeverband bildet, zugrunde zu legen. So bedarf auch die Änderung der Satzung und die Auflösung des Gemeindeverbandes einer Anregung der Versammlung.

Aus dem Zusammenhalt zwischen § 23 Abs.2 und § 25 Abs.2 ergibt sich, daß eine Bildung eines Gemeindeverbandes

durch Verordnung der Landesregierung nur dann sinnvoll ist, wenn die Anzahl jener Gemeinden, die die Bildung eines Gemeindeverbandes freiwillig anstreben, größer ist als jene, die einer solchen entgegenstehen. Wird auf dieses Verhältnis nicht Rücksicht genommen, so kann es, wenn die Anzahl der Gemeinden, die der Bildung entgegenstehen größer ist als die der anderen Gemeinden, dazu kommen, daß sie als Mehrheit einen Beschluß gemäß § 25 Abs.1 auf Anregung der Auflösung des Gemeindeverbandes durch die Landesregierung in der Verbandsversammlung fassen. Die Landesregierung ist nach § 25 Abs.2 verpflichtet, die Verordnung, mit welcher sie den Gemeindeverband zwangsweise gebildet hat, aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs.2 gegeben sind. § 25 stellt sich somit als eine lex specialis gegenüber den vergleichbaren Vorschriften des 2. Abschnittes dar.

LAFERL

Obmann des
Kommunalausschusses

DR. BREZOVSKY

Obmann des
Verfassungsausschusses

ING. KELLNER

Berichterstatter